



3003 Bern, 12. Mai 2022

---

## **Flughafen Zürich**

## **Plangenehmigung**

Airside Center / G1: Umbau Walk Through Duty Free Shop  
Projekt-Nr. 19-07-010

---

## **A. Sachverhalt**

### **1. Gesuch**

#### *1.1 Gesuchseinreichung*

Am 21. Februar 2022 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG, nachfolgend Gesuchstellerin) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Umbau des Walk Through Duty Free Shops im Geschoss G1 des Airside Centers ein.

#### *1.2 Begründung und Beschrieb*

Der Umbau des Walk Through Duty Free Shops im Level 1 soll die Personenflussqualität und Transparenz optimieren. Die Umbaumassnahmen führen die strukturelle Gestaltung des seit dem Umbau im Jahr 2017 geführten Verkaufsbereiches fort.

Kernbereiche der Umbauten sind:

- Abbruch und Neubau von Shopfronten zwischen Verkaufsraum und Airside Center sowie Sicherheitskontrollgebäude und Verkaufsraum Teilfläche A;
- Einbau einer zusätzlichen Entfluchtungsmöglichkeit in Teilfläche B;
- Gestalterische Anpassungen in Boden- und Deckendesign;
- Neugestaltung der Möblierung.

#### *1.3 Standort*

Airside Center, G1, Luftseite, Grundstück-Kat.-Nr. 062 6132.14, Vers.-Nr. 2733, Gemeindegebiet von Kloten.

#### *1.4 Bauherrschaft*

The Nuance Group AG, Hotelstrasse 1, 8058 Zürich-Flughafen

#### *1.5 Eigentumsverhältnisse*

Nach Angaben im Gesuch ist die FZAG sowohl Gebäude- als auch Grundeigentümerin.

#### *1.6 Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, einen Brandschutznachweis sowie diverse Pläne.

## 1.7 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

## 2. **Instruktion**

### 2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK<sup>1</sup>-Sitzung vom 12. Dezember 2019 hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG<sup>2</sup> festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 21. Februar 2022 hörte das BAZL via Amt für Mobilität (AfM) den Kanton Zürich an.

Einsprachen wurden nicht erhoben.

### 2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Eidgenössisches Finanzdepartement, Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Zoll Zürich-Flughafen- Logistik, vom 24. Februar 2022;
- Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 24. März 2022;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 8. April 2022;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei-Stabsabteilung Logistik/Planung, vom 25. März 2022;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 1. März 2022;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 1. April 2022;
- AfM des Kantons Zürich, vom 8. April 2022.

Die Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin vorgelegt. Am 3. Mai 2022 teilte die Gesuchstellerin mit, dass sie keine Einwände gegen die beantragten Auflagen habe.

Mit dieser letzten Stellungnahme war die Instruktion abgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Verfahrensprüfungskommission der FZAG

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Shoppingbereiche für Passagiere auf der Luftseite des Flughafens gehören zu den Terminalinfrastrukturen des Flughafens; sie dienen seinem Betrieb und gelten als Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL<sup>3</sup>. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

### 2. Materielles

#### 2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

---

<sup>3</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.2); der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

## 2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

## 2.3 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Das Vorhaben liegt im Inneren des Airside Centers und tangiert keine aviatischen Bereiche; eine luftfahrtspezifische Prüfung durch das BAZL nach Art. 9 VIL war somit nicht erforderlich.

## 2.4 *Raumplanung und Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Bauvorhaben handelt es sich um eine Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens; seine Standortgebundenheit ist gegeben. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich, Stand 11. August 2021, und das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zum SIL. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht auch mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang. Die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

## 2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Sämtliche Auflagen sind auch für den Betreiber rechtsverbindlich und durch die Geschwisterin an diesen weiterzuleiten.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig per E-Mail an [tvf.afm@vd.zh.ch](mailto:tvf.afm@vd.zh.ch) zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AfM frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt).

Die Fertigstellung und Betriebsfreigabe sind mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt).

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen wird im Folgenden eingegangen.

## 2.6 *Zollsicherheit*

Das BAZG hat keine Einwände oder Vorbehalte gegen das Projekt. Die Aufnahme von Auflagen erübrigt sich somit.

## 2.7 *Kantonspolizei*

Die Flughafenpolizei-Stabsabteilung der Kantonspolizei erhebt gegen das Vorhaben keine Einwände; macht jedoch die Einhaltung folgender Auflagen geltend:

- Es sei sicherzustellen, dass keine unberechtigten Grenzübertritte (Schengen/Non Schengen, EU-/ICAO-Secure) von Passagieren und Staff möglich - seien.
- Die Prozessabläufe für die Sicherheits- und Grenzkontrolle seien dem Staff und den Arbeitgebern bekannt und würden eingehalten.
- Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) seien den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt und würden eingehalten.

Die Gesuchstellerin ist mit diesen Auflagen einverstanden und das UVEK erachtet sie als rechtskonformen. Sie werden entsprechend ins Dispositiv aufgenommen.

## 2.8 *Brandschutz und Feuerpolizei*

Die Stadt Kloten macht in ihrer Stellungnahme vom 8. April 2022 zahlreiche Auflagen zum Brandschutz und der Feuerpolizei geltend (vor Baubeginn, vor Bezug des

umgebauten Gebäudes, allgemeine Auflagen und Brandverhütung sowie organisatorischer Brandschutz).

Die Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonformen erachtet. Die Stellungnahme der Stadt Kloten vom 8. April 2022 wird zur Beilage 1 erklärt und die Auflagen sind umzusetzen. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

SRZ nimmt mit Schreiben vom 1. März 2022 Stellung zum Vorhaben und formuliert in den Bereichen Brandmeldeanlagen / Sprinkleranlagen, Fluchtwege, Zutritt / Schliessung, Diverses, Unterlagen vor Baubeginn und Abnahmen / Inbetriebnahme diverse Auflagen.

Diese werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Die Stellungnahme von SRZ vom 1. März 2022 wird zur Beilage 2 erklärt und die Auflagen sind umzusetzen. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

## 2.9 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG<sup>4</sup>, die ArGV 3<sup>5</sup>, Art. 82 UVG<sup>6</sup> und die VUV<sup>7</sup>. Das AWA macht in seiner Stellungnahme vom 24. März 2022 in den Bereichen der Arbeitsplätze, den Sozialräumen und der künstlichen Beleuchtung diverse Auflagen.

Die Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonformen erachtet. Die Stellungnahme des AWA vom 24. März 2022 wird zur Beilage 3 erklärt und die Auflagen sind umzusetzen. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

## 2.10 *Behindertengerechtes Bauen*

Die BKZ hat bei der Prüfung der Gesuchsunterlagen in Bezug auf behindertengerechtes Bauen noch gewisse Mängel festgestellt, die gemäss Norm SIA 500:2009 «Hindernisfreie Bauten», 2. Aufl. 2011 und SIA-Korrigenden ([www.sia.ch](http://www.sia.ch)) zu beheben sind.

Die BKZ beantragt folgende Auflagen in den baurechtlichen Entscheid aufzunehmen:

---

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

<sup>5</sup> Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

<sup>6</sup> Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

<sup>7</sup> Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

- Vor den beiden hindernisfreien Kassenstationen sei eine freie Bewegungsfläche von min. 1.70 m Länge und 1.40 m Tiefe erforderlich.
- Die Warenablage zum Einpacken (Kassenbereich «Basket» im Plan) müsse auf min. 0.80 m Breite, 0.60 m Tiefe und 0.70 m Höhe erstellt werden, damit sie unterfahrbar sei.
- Bei Kartenterminals für den bargeldlosen Zahlungsverkehr dürfen die Tastatur, der Karteneinschub und das Display max. 25 cm ab Vorderkante Kassenkorpus bzw. vorstehende Taschenablage rückversetzt und max. 1.10 m über Boden liegen. Kartenterminals, die höher als 90 cm über Boden seien müssen geneigt werden können, damit die Sicht auf Tastatur und Display auch im Rollstuhl sitzend möglich sei.

Das UVEK hält fest, dass für die Umsetzung des BehiG<sup>8</sup> die SIA Norm 500 «Hindernisfreie Bauten» inkl. SIA-Korrigenden anwendbar sind. Die gestellten Anträge der BKZ stützen sich auf diese Norm und werden als rechtskonform erachtet und wurden von der Gesuchstellerin auch nicht bestritten. Die Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen.

#### 2.11 *Fazit*

Das Gesuch für den Umbau des Walk Through Duty Free Shops im G1 des Airside Centers erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

#### 2.12 *Vollzug*

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin und die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

---

<sup>8</sup> Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz); SR 151.3



### 3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>9</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die BKZ und die Stadt Kloten weisen für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– BKZ	Fr.	301.55
– Stadt Kloten	Fr.	2405.–

Die FZAG hat sich zu den Gebühren nicht geäußert. Das UVEK erachtet die Höhe der Gebühren als angemessen und genehmigt diese.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

### 4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG<sup>10</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

### 5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AfM) wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AfM die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

<sup>9</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

<sup>10</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

## C. Verfügung

### 1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend den Umbau des Walk Through Duty Free Shops im Airside Center, Geschoss G1, wird genehmigt.

Kernbereiche der Umbauten sind:

- Abbruch und Neubau von Shopfronten zwischen Verkaufsraum und Airside Center sowie Sicherheitskontrollgebäude und Verkaufsraum Teilfläche A;
- Einbau einer zusätzlichen Entfluchtungsmöglichkeit in Teilfläche B;
- Gestalterische Anpassungen in Boden- und Deckendesign;
- Neugestaltung der Möblierung.

#### 1.1 Standort

Airside Center, G1, Luftseite, Grundstück-Kat.-Nr. 062 6132.14, Vers.-Nr. 2733, Gemeindegebiet von Kloten

#### 1.2 Massgebende Unterlagen

- Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 17. Februar 2022;
- Situationsplan im Massstab 1:10 000 vom 17. November 2021;
- Lageplan im Massstab 1:500 vom 15. Dezember 2021;
- Plan Grundriss Möblierung im Massstab 1:100 vom 15. Dezember 2021;
- Plan Reflektierter Deckenspiegel im Massstab 1:100 vom 15. Dezember 2021;
- Plan Ansichten und Schnitte im Massstab 1:100 vom 15. Dezember 2021;
- Brandschutzplan Grundriss im Massstab 1:200 vom 6. Mai 2019;
- Brandschutznachweis vom 6. Januar 2022;
- Brandschutzplanung vom 6. Januar 2022;
- Leitfaden zur Materialisierung vom 19. November 2021;
- Grundriss OZ Zwischengeschoss im Massstab 1:200 vom 6. Mai 2019;
- Bauphasenplan Übersicht im Massstab 1:500 vom 18. November 2021;
- Bauphasenplan Phase 1 im Massstab 1:125 vom 18. November 2021;
- Bauphasenplan Phase 2 und 3 im Massstab 1:125 vom 18. November 2021;
- Bauphasenplan Phase 4 im Massstab 1:100 vom 18. November 2021;
- Bauphasenplan Phase 5 im Massstab 1:125 vom 18. November 2021;
- Bauphasenplan Phase 6 im Massstab 1:100 vom 18. November 2021;
- Bauphasenplan Phase 7 im Massstab 1:100 vom 18. November 2021;
- Bauphasenplan Phase 8 im Massstab 1:125 vom 18. November 2021;
- Bauphasenplan Phase 9 im Massstab 1:125 vom 18. November 2021;
- Bauphasenplan Phase 10 im Massstab 1:100 vom 18. November 2021;

- Kurzbericht zur Bewertung Qualität Fussgänger vom 6. Dezember 2021;
- Plan Pax / Walk Way im Massstab 1:100 vom 4. November 2021;
- Checkliste Tageslicht am Arbeitsplatz vom 21. Januar 2022.

## **2. Auflagen**

### *2.1 Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Sämtliche Auflagen sind auch für den Betreiber rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diesen weiterzuleiten.
- 2.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.4 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim per E-Mail an [tvf.afm@vd.zh.ch](mailto:tvf.afm@vd.zh.ch) zu senden.
- 2.1.5 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.6 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt).
- 2.1.7 Die Fertigstellung und Betriebsfreigabe sind mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt).
- 2.1.8 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

### *2.2 Kantonspolizei*

- 2.2.1 Es ist sicherzustellen, dass keine unberechtigten Grenzübertritte (Schengen/Non Schengen, EU-/ICAO-Secure) von Passagieren und Staff möglich sind.
- 2.2.2 Die Prozessabläufe für die Sicherheits- und Grenzkontrolle sind dem Staff und den Arbeitgebern bekannt und müssen eingehalten werden.

2.2.3 Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) sind den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt und müssen eingehalten werden.

### 2.3 *Brandschutz und Feuerpolizei*

2.3.1 Die Auflagen in der Stellungnahme der Stadt Kloten vom 8. April 2022 sind umzusetzen (Beilage 1).

2.3.2 Die Auflagen in der Stellungnahme von SRZ vom 1. März 2022 sind umzusetzen (Beilage 2).

### 2.4 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Die Auflagen in der Stellungnahme des AWA vom 24. März 2022 sind umzusetzen (Beilage 3).

### 2.5 *Behindertengerechtes Bauen*

2.5.1 Vor den beiden hindernisfreien Kassenstationen ist eine freie Bewegungsfläche von min. 1.70 m Länge und 1.40 m Tiefe erforderlich.

2.5.2 Die Warenablage zum Einpacken (Kassenbereich "Basket" im Plan) muss auf mindestens 0.80 m Breite, 0.60 m Tiefe und 0.70 m Höhe erstellt werden.

2.5.3 Bei Kartenterminals für den bargeldlosen Zahlungsverkehr darf die Tastatur, der Karteneinschub und das Display max. 25 cm ab Vorderkante Kassenkorpus bzw. vorstehende Taschenablage rückversetzt und max. 1.10 m über Boden liegen. Kartenterminals, die höher als 90 cm über Boden sind, müssen geneigt werden können.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.):

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuchs durch die BKZ beträgt insgesamt Fr. 301.55; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die BKZ.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt Fr. 2405.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

#### 4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen /Luftverkehr, Neumühlequai 10, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
i. A.

  
Marcel Kägi,  
Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

#### Beilagen

Beilage 1: Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme vom 8. April 2022

Beilage 2: SRZ, Stellungnahme vom 1. März 2022

Beilage 3: AWA, Arbeitsbedingungen, Stellungnahme vom 24. März 2022

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.